Finanzamt Bergheim
Veranlagungsbezirk 013
Steuernummer 203/5702/0618
(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

50126 Bergheim
Rathausstr. 3

Telefon 02271 82-145702

12.11.2025

FA, PF 1120, 50101 Bergheim

Bescheid

für 2023 über

K ö r p e r s c h a f t s t e u e r

und Solidaritätszuschlag

Herrn
Christoph Rimke Steuerberater
Alstädter Str. 21
50354 Hürth

Eingegangen
17. Nov. 2025
Segin & Rimke
Steuerberater PartG mbB

Dieser Bescheid ergeht an Sie für
KreisSportBund Rhein-Erft e.V.
50129 Bergheim, Im Euel 2

Der Bescheid ist nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO geändert.

Festsetzung

	Körperschaft-steuer €	Solidaritäts-zuschlag €	Insgesamt €
festgesetzt werden	0,00	0,00	0,00
Abrechnung in € nach dem Stand vom 06.11.25 abzurechnen sind bereits gezahlt	 0,00 0,00	 0,00 0,00	 0,00 0,00

Ihr Konto ist ausgeglichen.

Die Hinweise im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung ergeben sich aus der Anlage zum Bescheid.

Besteuerungsgrundlagen

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

	€	€
Einkünfte aus Gewerbebetrieb		
Steuerlicher Jahresüberschuss/-fehlbetrag		0
Gesamtbetrag der Einkünfte		0
Einkommen / zu versteuerndes Einkommen		0
Berechnung der Körperschaftsteuer		
Körperschaftsteuer bei zu versteuerndem Einkommen von	0	0
Tarifbelastung / festgesetzte Körperschaftsteuer		0

Erläuterungen
Ihrem Antrag vom 20.10.2025 habe ich in vollem Umfang entsprochen.

Mit diesem Bescheid ändere ich den Bescheid vom 24.10.2025.

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Konto der Finanzkasse:

Empfänger: Finanzamt Bergheim
IBAN DE55 3000 0000 0030 0015 47 BIC MARKDEF1300
BBk eh Düsseldorf

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im Internet unter www.finanzverwaltung.nrw.de

>>> WinGF <<< *15.097*

004849

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte kann Einspruch eingelegt werden.
Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.
Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.
Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.
Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.
Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.
Hinweis: Soweit das Finanzamt diesem Bescheid Entscheidungen zugrunde gelegt hat, die in einem Grundlagenbescheid getroffen worden sind, kann der Bescheid nicht erfolgreich mit der Begründung angefochten werden, dass die im Grundlagenbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den Grundlagenbescheid erhoben werden.

Zu Ihrer Information:
Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

Datenschutzhinweis
Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Telefonische Servicezeiten	Servicezeiten vor Ort
Mo. – Do. 8:00 bis 18:00 Uhr	Mo. – Mi. 8:00 bis 13:00 Uhr
Fr. 8:00 bis 16:00 Uhr	Do. 8:00 bis 17:00 Uhr
Grundsteuer-Hotline	Fr. 8:00 bis 12:00 Uhr
Mo. – Fr. 09:00 bis 13:00 Uhr	und nach Vereinbarung

Nahverkehrsanbindung:
DB: Bahnhof Bergheim (5 Minuten Fußweg)
Buslinien der REVG: Haltestelle Rathaus (siehe www.revg.de)

Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen

Finanzamt Bergheim 50126 Bergheim 12.11.2025
Steuernummer 203/5702/0618

KreisSportBund Rhein-Erft e.V.

Im Euel 2
50129 Bergheim

Anlage 1 zum Bescheid

für 2023 über

K ö r p e r s c h a f t s t e u e r

Umfang der Steuerbefreiung
Die Körperschaft ist teilweise nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.

Hinweise zu steuerbegünstigten Zwecken
Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke:
- Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO)

Hinweis zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen
Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter https://www.formulare-bfinv.de als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Die Körperschaft ist nicht berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen, weil Zwecke i. S. des § 10b Abs. 1 Satz 8 EStG gefördert werden.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieser Anlage nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug
Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2026 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 EStG die Vorlage dieser Anlage oder die Überlassung einer Kopie dieser Anlage aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut.

Die Vorlage dieser Anlage zum Bescheid ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

Anmerkungen
Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch in Zukunft von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. im Rahmen einer Außenprüfung – unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.
Dies muss auch künftig durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Telefonische Servicezeiten	Servicezeiten vor Ort
Mo. – Do. 8:00 bis 18:00 Uhr	Mo. – Mi. 8:00 bis 13:00 Uhr
Fr. 8:00 bis 16:00 Uhr	Do. 8:00 bis 17:00 Uhr
Grundsteuer-Hotline	Fr. 8:00 bis 12:00 Uhr
Mo. – Fr. 09:00 bis 13:00 Uhr	und nach Vereinbarung.

Nahverkehrsanbindung:
DB: Bahnhof Bergheim (5 Minuten Fußweg)
Buslinien der REVG: Haltestelle Rathaus (siehe www.revg.de)

